

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV), der  
Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im  
Viehverkehr (ViehverkV) sowie des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum  
Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG)**

**Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Schauen  
sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest vom 16.12.2022 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Begründung**

**I.**

Das Geflügelpestgeschehen in Europa mit zahllosen Fällen von verendeten Wildvögeln durch den hochpathogenen Erreger der Vogelgrippe (HPAI) H5N1 beschränkt sich nicht mehr, wie in den letzten Jahren, allein auf die Küstenregionen Norddeutschlands, sondern tritt inzwischen in mehreren Bundesländern auf. Die genetischen Analysen des zirkulierenden Virusstamms des Subtyps H5N1 belegen, dass das Virus in Europa seit 2022 ganzjährig in einheimischen Wildvögeln persistiert. Durch direkten und indirekten Kontakt mit Wildvögeln besteht daher dauerhaft das Risiko des Erregereintrages in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen.

In Zusammenhang mit mehreren Geflügelausstellungen im Jahr 2022 und dem dort erfolgten Verkauf von Rassegeflügel wurden mehr als 50 Sekundärausbrüche bei

überwiegend nicht gewerblich gehaltenem Geflügel (Rassegeflügel und seltene Arten) verzeichnet.

In der Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland vom 09.12.2022 stufte das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Risiko einer Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europa als hoch ein. Das Aussetzen von Geflügelausstellungen und -märkten einschließlich Rassetauben in Zeiten eines hohen Risikos oder bei Kenntnis von HPAI Fällen oder -Ausbrüchen in einer Region wurde empfohlen.

Daher erließ das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) eine Allgemeinverfügung vom 16.12.2022 zur Anordnung des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest.

Im gesamten Bundesgebiet sind Ausbrüche in Geflügelbeständen seit Monaten stark rückläufig. Zwischen dem 01. und 30.06.2023 wurden in Deutschland keine weiteren HPAI-Ausbrüche bei Geflügel oder gehaltenen Vögeln nachgewiesen. Die Fallzahlen bei Wildvögeln sind weiterhin hoch. Die meisten Fälle wurden jedoch aus Norddeutschland gemeldet.

Gegenwärtig schätzt das FLI das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als moderat ein. Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird ebenfalls nur noch als moderat eingestuft.

Dem Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen ist jedoch weiterhin oberste Priorität einzuräumen. Hierzu müssen weiterhin die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden.

## II.

Das LÜVA des Landkreises Nordsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 Abs. 1, 2 und 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sowie § 3 Abs. 11 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Veranstalter von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie Halter und damit verantwortliche Personen für Geflügel im Landkreis Nordsachsen.

Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) ordnet die zuständige Behörde das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln an, soweit dies aufgrund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Verschleppung vom HPAIV erforderlich ist.

Bei der notwendigen Risikobewertung wurde die in Deutschland und auch in Sachsen gegenwärtig moderate Gefahr einer Einschleppung von Geflügelpestviren durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel sowie das aktuell moderate Risiko einer Verschleppung durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands sowie die grundsätzlich für diese Veranstaltungen geltenden Biosicherheitsmaßnahmen und deren Einhaltung vor Ort berücksichtigt. Daher wird unter Ziffer 1 die Allgemeinverfügung vom 16.12.2022 aufgehoben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden (Ziffer 2).

#### **Kostenentscheidung**

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. B. Lemm

Amtsleiterin

### Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“);
  - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018;
  - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014;
  - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung vom 15. Oktober 2018;
  - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) vom 26. Mai 2020;
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003;
  - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010
  - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019;
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung.